

# S A T Z U N G

## DES WEDDELER HEIMATVEREINS

### § 1 NAME UND SITZ

1.1 Der Verein führt den Namen

#### **Weddeler Heimatverein von 2001**

und hat seinen Sitz in 38162 Weddel

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND AUFGABE

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der Weddeler Heimatverein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

2.3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3            DER VEREIN STREBT AN**

- a) Kunst und Kultur des Ortes zu fördern
- b) die Umwelt und Landschaft um den Ort herum zu schützen und zu pflegen
- c) das Dorfbild zu verschönern
- d) alte Weddeler Traditionen zu erhalten bzw. verlorengegangene wiederaufleben zu lassen
- e) die plattdeutsche Sprache zu pflegen
- f) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung
  - kultureller Veranstaltungen
  - Veranstaltungen zur Pflege der plattdeutschen Sprache
  - Umweltschutz- und Umweltpflege-Veranstaltungen in der Umgebung des Ortes

Alle Veranstaltungen sollen regelmäßig mindestens einmal pro Jahr stattfinden und soweit möglich die Förderung der Jugend mit einbeziehen

### **§ 4            MITGLIEDSCHAFT**

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.
- 4.4 Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung als rechtsverbindlich an.

## **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

5.1 Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Weddeler Heimatvereins auszuüben
- b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen
- c) An Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
- d) An den Veranstaltungen des Weddeler Heimatvereins teilzunehmen.
- e) Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen einzusehen.

5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) Das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten.
- b) Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen.
- c) Sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktivitäten zu beteiligen.

## **§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Auflösen des Vereins
- b) Durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich spätestens bis zum 30. September anzuzeigen ist.
- c) Durch Tod
- d) Durch Ausschluss

6.2 Ausschlussgründe sind:

- a) Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen
- b) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand
- c) gröbliche Beleidigung des Vorstandes
- d) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft.

## **§ 7           ORGANE**

7.1           Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8           MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

8.1           Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann im Behinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

8.2           Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet oder gemäß Ziffer 9.4 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

## **§ 9 EINBERUFUNG UND AUFGABE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Kassenprüfer es verlangen.
- 9.2 Die Einladungen haben schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zugeben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den
1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
- 9.4 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:
- a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen.
  - b) Den Vorstand zu entlasten
  - c) Die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Kassenprüfer zu wählen.
  - d) Über Satzungsänderungen zu beschließen.
  - e) Beiträge und Zahlungstermine festzusetzen.
  - f) Sonstige Anträge zu erledigen.
  - g) Ehrenmitglieder zu ernennen.

- 9.5 Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder, ausgenommen der Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
- 9.6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
- 9.7.1 Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.
- 9.7.2 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich
- a) bei Satzungsänderungen
    - drei Viertel der erschienenen Mitglieder,
  - b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
    - drei Viertel der erschienenen Mitglieder
  - c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
    - zwei Drittel der erschienenen Mitglieder
- 9.8 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.9 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.
- 9.10 Sitzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 10 DER VORSTAND BESTEHT AUS:**

- 10.1 a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- b) dem 1. Geschäftsführer und seinem Stellvertreter (2. Geschäftsführer)
- c) dem 1. Schriftführer und seinem Stellvertreter (2. Schriftführer)
- 10.2 Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. Geschäftsführer und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 10.3 Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Für bestimmte Aufgaben können weitere Beisitzer gewählt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 11 VORSTANDSWAHL UND GESCHÄFTSLEITUNG**

- 11.1 Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Sollte bei der Wahl kein Kandidat zu Amtsübernahme bereit sein und der alte Vorstand kandidiert nicht mehr, werden die Amtsgeschäfte vom bisherigen Vorstand kommissarisch weitergeführt. Dieser beruft in einem angemessenen Zeitraum eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes ein.
- 11.3 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.
- 11.4 Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können die baren Auslagen und in dringenden Fällen entstandener Verdienstausfall vergütet werden. Außerdem kann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- 11.5 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben muss sie schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

11.6 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

11.7 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

## **§ 12 BEITRÄGE, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN**

12.1 Die nach § 9.4 e) der Satzung festgesetzten Mitgliederbeiträge sind termingerecht zu überweisen, bar einzuzahlen bzw. einziehen zu lassen.

12.2 Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Kassenprüfern und dem Kassenführer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung zu berichten.

## **§ 13 ÄNDERUNG DES ZWECKS - AUFLÖSUNG**

13.1 Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Cremlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG**

14.1 Der Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.